

Pn

Wirkfaktoren zur Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprü- fung für die Vorranggebiete Windenergie

Wirkfaktoren zur Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie

Bewertung

-	besonders erhebliche Beeinträchtigung
-	erhebliche Beeinträchtigung

keine erkennbar erhebliche Beeinträchtigung bzw. erhebliche Beeinträchtigung kann mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden oder Ausnahme/Befreiung/Erlaubnis möglich

Mensch / menschliche Gesundheit, Erholung	Schutzgüte	Schutzzbezüge	Beeinträchtigung	Wirkfaktor ¹	Schwellenwert ²	Hinweise	Datenerneuerungsrandlage ⁴
Kurzzeit, Krankenhaus, Pflegeanstalt, reines Wohngebiet ⁵					< 950 m		
Allg. Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet Vorranggebiet für den Wohnungsbau			Beeinträchtigung (z.B. Lärmimissionen, visuelle und optisch bedrängende Wirkung, Schattenwurf, Lichtimmissionen) von für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion bedeutenden bzw. vorgeesehenen Flächen sowie stadtnaher Freiräume	< 750 m		Orientierung an den landesweit abgestimmten Vorsorgeabständen gemäß vorläufiger Empfehlung des Arbeitskreises Energien der Regionalverbände auf Basis der TA Lärm	Festlegungen rechtskräftige FNP (RVBO)
Wohngenutztes Gebäude				< 600 m		Die gewählten Vorsorgeabstände orientieren sich an den Vorgaben der TA Lärm, es wird jedoch davon ausgingangen, dass auch für alle anderen genannten Beeinträchtigungen die Einhaltung der Erreichbarkeitsschwellen mittels dieser Vorsorgeabstände gewährleistet ist.	Laufende FNP-Verfahren (RVBO)
Kern-, Dorf-, Misch- und urbanes Gebiet				< 250 m			Gesamtfortschreibung zum Regionalplan in der aktuellen Fassung (RVBO)
Gewerbegebiet, Gemeindebedarfsfläche, Sondergebiet (ausgenommen SO Erneuerbare Energie), Grünfläche ⁶			Beeinträchtigung von bereits bebauten Flächen mit anderen Funktionen	≥ 950 bis < 1.050 m		In Sondergebieten für Erneuerbare Energien und auf Ver- und Entsorgungsfächern für Erneuerbare Energien oder für Ablagerungen besteht i.d.R. kein Konflikt mit der Errichtung von Windenergieanlagen, sofern keine anderen Belange (z.B. Siedlungsabstände) berührt sind.	ALKIS-Gebäude (LGI)
Ver- und Entsorgungsfäche (ausgenommen VE Erneuerbare Energie)				≥ 750 bis < 850 m			ALKIS Bayern
Kurzzeit, Krankenhaus, Pflegeanstalt, reines Wohngebiet				≥ 600 bis < 700 m			
Allg. Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet Vorranggebiet für den Wohnungsbau			Beeinträchtigung (z.B. Lärmimissionen, visuelle Wirkung) von für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion bedeutenden Flächen sowie siedlungsnaher Freiräume oder von für andere Funktionen vorgesehenen Flächen	< 950 m			
Kern-, Dorf-, Misch- und urbanes Gebiet				< 750 m			
Geplantes Kurgebiet, Krankenhaus, Pflegeanstalt, reines Wohngebiet				< 600 m			
Geplantes Allg. Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet				< 250 m			
Geplantes Kern-, Dorf-, Misch- und urbanes Gebiet							
Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe							

¹ Wirkfaktoren beschreiben die von den Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen (Wirkungen)

² Orientierungswerten auf Basis gesetzlicher Regelungen oder Erfahrungs- / Schätzwerten

³ Vorranggebiet Windenergie
⁴ ALKIS: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationsystem, ATKIS: Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationsystem, AWGN: Digitales Wasserwirtschaftliches Gewässernetz, BfN: Bundesamt für Naturschutz, DLuM: Digitales Landschaftsmodell, FNP: Flächennutzungsplan, FVA: Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, LdA: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, LGKB: Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, LEI: Landesamt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum, LUBW: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, LRÄ: Landratsämter Bodenseekreis / Ravensburg / Sigmaringen, RVBO: Regionaverband Bodensee-Oberschwaben, UfM: Umweltministerium Baden-Württemberg.

⁵ Einschließlich gesundheitlichen Zwecken dienende Einrichtungen (Gemeindebedarfsläden) und Klinikgebiet (Sondergebiet) rechtskräftiger Flächennutzungspläne sowie relevanten Gebäuden gemäß ALKIS
⁶ Insbesondere Parkanlagen, Kleingärten, Sport-/Spielplatz, Zeltplatz, Friedhof, Golfplatz

Schutzgebietsbeschreibung		Schutzgebietsziele		Schutzzwecke		Bewertungswerte		Wirkfaktoren		Schwellenwert ² (Wirk-/ Absatzzone, Flächenanteil am VRG ³)		Hinweise		Datengrundlage ⁴ (zum Zeitpunkt der Umweltpräzisierung aktuell verfügbare Geodaten)	
Gebäudetyp	Geplantes Gewerbegebiet, Gemeindebedarfsfläche, Sondergebiet (ausgenommen SO Erneuerbare Energie), Grünläche	Geplantes Gewerbegebiet, Krankenhaus, Pflegeanstalt, reines Wohngebiet	Geplantes Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet	Geplantes Kern-, Dorf-, Misch- und urbanes Gebiet	Geplantes Gebäude	< 250 m									
Wohngrenze	Wohnnutztes Gebäude	Wohnnutztes Gebäude	Wohnnutztes Gebäude	Wohnnutztes Gebäude	Wohnnutztes Gebäude										
Erholungsfunktion	Geplantes Kurgebiet, Krankenhaus, Pflegeanstalt, reines Wohngebiet	Geplantes Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet	Geplantes Kern-, Dorf-, Misch- und urbanes Gebiet	Geplantes Gebäude	Geplantes Gebäude										
Wirtschaftsfunktion	Gebäude für Wirtschaft, Gewerbe und öffentliche Zwecke	Gebäude für Wirtschaft, Gewerbe und öffentliche Zwecke	Gebäude für Wirtschaft, Gewerbe und öffentliche Zwecke	Gebäude für Wirtschaft, Gewerbe und öffentliche Zwecke	Gebäude für Wirtschaft, Gewerbe und öffentliche Zwecke										
Natur- und Vogelschutzgebiete	FFH-Lebensraumtypen und FFH-Lebensstätten und Lebensstätten der Europäischen Vogelschutzgebiete	Europäische Vogelschutzgebiete	Europäische Vogelschutzgebiete	Europäische Vogelschutzgebiete	Europäische Vogelschutzgebiete										
Soziale und kulturelle Funktionen	FFH-Gebiete	FFH-Gebiete	FFH-Gebiete	FFH-Gebiete	FFH-Gebiete										
Ökologische Funktionen	Natura 2000-Gebiete	Natura 2000-Gebiete	Natura 2000-Gebiete	Natura 2000-Gebiete	Natura 2000-Gebiete										
Wirtschaftliche Funktionen	Bann- und Schonwald, Schutzwald Illegales (Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen)	Bann- und Schonwald, Schutzwald Illegales (Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen)	Bann- und Schonwald, Schutzwald Illegales (Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen)	Bann- und Schonwald, Schutzwald Illegales (Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen)	Bann- und Schonwald, Schutzwald Illegales (Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen)										

² In der Region Bodensee-Oberschwaben umfassen die Lebensstätten die gesamten Gebietsflächen der Europäischen Vogelschutzgebiete

Schutzzield	Schutzbereich	Wirkfaktor ¹	Bewertung	Lebensraume	
				Schwellenwert ² (Wirk-/ Absatzende am VRG ³)	Bereitstellungsgrundlage bzw. Rechts- bzw. Flächennantell am VRG ³
Gesetzlich geschützte Biotope im Offenland inkl. FFH-Mähwiesen, Waldbiotope, Naturdenkmale	Kernflächen und Kernräume des regionalen und des landesweiten Biotopverbunds	- Verlust / Beeinträchtigung (z.B. Lärm, Licht, Störungen) hochwertiger Lebensräume, Sicherung und Entwicklung des regionalen Biotopverbundsystems	≥ 20 % des VRG < 20 % des VRG	Biotope und Naturdenkmale (> 2ha) wurden bei der Abgrenzung der VRG bereits berücksichtigt, Beeinträchtigung kann durch Standortwahl der einzelnen WEA in der Regel auf ein unerhebliches Maß reduziert werden, zudem im Einzelfall Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSch möglich	Fachdaten zum Naturschutz (LUBW) Fachdaten zum Regionalplan in der aktuellen Fassung (RVBO)
Kernflächen und Kernräume des regionalen und des landesweiten Biotopverbunds	Verbundräume des regionalen Biotopverbunds	- Beeinträchtigung (z.B. Lärm, Licht, Störungen, Barrierewirkung) von naturschutzfachlich potenziell wertvollen Lebensräumen des Biotopverbundes, Sicherung und Entwicklung des regionalen Biotopverbundsystems	≥ 20 % des VRG < 20 % des VRG	Besonders sensible Kernflächen (FFH-Lebensräume und -Lebensstätten, Naturschutzgebiete) sind gesondert bewertet und wurden bei der Abgrenzung der VRG bereits berücksichtigt (s.o.) kann durch Standortwahl der einzelnen WEA in der Regel auf ein unerhebliches Maß reduziert werden	Gesamtfortschreibung zum Regionalplan in der aktuellen Fassung (RVBO)
Wildtierkorridore von 1.000 m Breite	Wildtierkorridore	- Beeinträchtigung, insb. baubedingte Störungen wandernder Großsäugер	≥ 20 % des VRG < 20 % des VRG	§ 46 JWG, § 22 NatSchG BW Generalwildgeplan (FVA)	Orthophotos (DOP), LUBW 2022
Streubiotbestände ≥ 0,15 ha	Hochmoor	- Verlust / Beeinträchtigung (z.B. Lärm, Licht, Störungen) naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume (nur Kleinräumig) und Beeinträchtigung (z.B. baubedingte Schadstoff-, / Staubbimsmissbrauchen, geringfügige nächtliche lokale Erwärmung und Austrocknung im Umfeld der Windenergieanlagen durch den sog. Nachlauf-Effekt)	≥ 2ha < 500 m < 1.000 m	Moore gebiete, Moorkonzeption, besondere Schutzverantwortung in der Region Auswirkungen des Wake-Effekts sind noch nicht ausreichend wissenschaftlich geklärt. Wake-Effekt ist zudem reversibel, sobald die WEA steht, tritt er nicht mehr auf. Ggf. Monitoring erforderlich. Dokumentation des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages: „lokale mikroklimatische Effekte durch Windkraftträger“, s. Bundestagsdrucksache	Moorkataster, BK 50 (LUBW, LGRB)
Ausgleichs-, Kompressions- und Ökokontrollflächen		Flächeninanspruchnahme, Beeinträchtigung von Flächen für Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung		Ausgleichs-, Kompressions- und Ökokontrollflächen sollten nicht für Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden kann durch Standortwahl der einzelnen WEA in der Regel auf ein unerhebliches Maß reduziert werden	Kompensationsverzeichnis LUBW, Landkreise FN, RV, SIG

¹ FFH-Lebensraumtypen und -lebensstätten, Naturschutzgebiete, Offenland- und Waldbiotope der Waldbiotop- und der Offenlandkarierung (FVA/LUBW), flächenhafte Naturdenkmale mit einer Einzelfläche größer 1 ha, regional und überregional bedeutsame Fließgewässer (WRRB, LEP BfN), im Minimum als Korridor mit einer Breite von 50 m, größere stehende Gewässer (Wasserfläche größer 1 ha), Flachwasserzone des Bodensees, Anspruchsräume des Zeltartenkonzepts (ZAK), FFH-Mähwiesen (teilw., Waldbewässerungen und Habitatbaumgruppen (FVA), alle im Wald gelegenen Anspruchsräume des Zeltartenkonzepts (ZAK))

² Gesetzlich geschützte Biotope (Offenland und Wald) sind demnach doppelt erfasst (s. bei Schutzzielden), dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die Gesamtbewertung

Schutzebene	Schutzgebietsname	Wirkfaktor ¹	Beeinträchtigung		Schwellenwert ² (Wirk-/ Absatzzone, Flächennennanteil am VRG)	Hinweise und Erfüllungsgrundlage Rechts- bzw. Datengrundlage ⁴ (zum Zeitpunkt der Umweltfreigabe kulturelle Verfügbare Geodaten)
			Landwirtschaft	Boden		
			Boden mit hoher Leistungs- und Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt (hohe Gesamtbewertung - Wertstufen 2,5 – 3,49)	Flächeninanspruchnahme von Böden mit hoher Leistungs- und Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt (Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenabtrag, -verdichtung, Beeinträchtigung durch Schadstoffeinträge)	Beinträchtigung kann durch Standortwahl der einzelnen WEA in der Regel auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.	
		Bodenschutzwald		(Teil-)Verlust / Beeinträchtigung (z.B. durch Versiegelung, Bodenabtrag, -verdichtung) der Schutzfunktion dieser Waldflächen	§ 30 LwaldG kann durch Standortwahl der einzelnen WEA in der Regel auf ein unerhebliches Maß reduziert werden	Waldfunktionenkartierung (FVA)
		Rutschungsgefahr (Rutschungsgefährdet Boden)	Besonders landbauwürdige Flächen – Vorrangflur	Flächeninanspruchnahme auf rutschungsgefährdeten Böden	Ingenieurgeologische Gefahrenkarte (GHK50), Vorsorge gegen Gefahren	Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg (1 : 50.000); Rückenengebiete (LGRB)
				Flächeninanspruchnahme von besonders landbauwürdigen Flächen (Verlust der landwirtschaftlichen Nutzung durch Versiegelung, Bodenabtrag, Beeinträchtigung durch Schadstoffeinträge)	≥ 20 % des VRG	§ 16 LGU Wertstufen nach der Flurbilanz 2022 Die Vorrangflur sowie die Vorbehofsflur sind der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Auf Grund der geringen Flächennutzungspruchnahme durch WEA ist nicht mit besonderen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann durch Standortwahl der einzelnen WEA in der Regel auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.
				Flächeninanspruchnahme von besonders landbauwürdigen Flächen (Verlust der landwirtschaftlichen Nutzung durch Versiegelung, Bodenabtrag, Beeinträchtigung durch Schadstoffeinträge)	< 20 % des VRG	Flurbilanz 2022 (LEI), für Landkreis Ravensburg Daten nur im Entwurf vorhanden Die bei WEA im Wald erforderliche Flächennutzung von landwirtschaftlichen Flächen für Ersatzauflösungen kann im Rahmen der Regionalplanung nicht quantifiziert und bewertet werden.
			Landbauwürdige Flächen – Vorbehofsflur I	Inanspruchnahme und Beeinträchtigung der intakten Uferabschnitte (Schutzzone I) und der teilweise naturnah erhaltenen Bereiche (Schutzzone II) sowie der schutzwertigen Schiffsbstände am Bodensee		Bodenseeuferplan (RVBO)
		Bodenseeuferplan, Schutzzone I und II, Schutzwertiger Schiffsbestand	Zone I	Inanspruchnahme und Beeinträchtigung von WSG Zone I (Verlust von Deckschichten, Veränderungen im Wasserhaushalt, Gefahr von Schadstoffeinträgen)	< 100m	s. Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-PV- und Windenergianlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten (Umweltministerium BW)
			Wasserschutzgebiet (rechtlich festgesetzt, fachtechnisch abgegrenzt, geplant, im Verfahren)	Inanspruchnahme und Beeinträchtigung von WSG Zone II (Verlust von Deckschichten, Veränderungen im Wasserhaushalt, Gefahr von Schadstoffeinträgen),		Wasserschutzgebiete (LUBW)
			Zone III	Inanspruchnahme und Beeinträchtigung von WSG Zone III (Verlust von Deckschichten, Veränderungen im Wasserhaushalt, Gefahr von Schadstoffeinträgen),		Wasserschutzgebiete (LUBW)
	Überschwemmungsgebiet			Inanspruchnahme von Flächen innerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten (HQ 100)	≥ 20 % des VRG < 20 % des VRG	Überschwemmungsgebiete (LUBW)

Schutzbereich	Schutzzielangabe	Wirkfaktor	Beeinträchtigung	Schutzzustand		Schutzelemente	Bemerkungen
				Wirkungsgrad	Wirkungsgrad		
Vorranggebiet für die Sicherung von Wasservorkommen	Inanspruchnahme und Beeinträchtigung von potenziellen WSG, Zone I und II (Verlust von Deckschichten, Veränderungen im Wasserhaushalt, Gefahr von Schadstofffeinträgen)						
Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Wasservorkommen	Inanspruchnahme und Beeinträchtigung von potenziellen WSG Zone III (Verlust von Deckschichten, Veränderungen im Wasserhaushalt, Gefahr von Schadstofffeinträgen)						
Fließgewässer 1. Ordnung	Inanspruchnahme und Beeinträchtigung von Gewässern 1. Ordnung der Wasserrahmenrichtlinie (Beeinträchtigung der Gewässerstruktur und/oder des Gewässerhaushalts)	< 50 m					
Stehende Gewässer	Inanspruchnahme und Beeinträchtigung von Stillgewässern (Beeinträchtigung der Gewässerstruktur und/oder des Gewässerhaushalts)						
Kalt- / Frischluftleitbahn, Kalt- / Frischluft-Entstehungsgebiet	Kleinräumige Inanspruchnahme und Beeinträchtigung (z.B. baubedingte Schadstoff-/ Staubimmissionen, geringfügige nächtliche lokale Erwärmung im Umfeld der Windenergieanlagen durch den sog. Nachlauf-Effekt), Auswirkungen bisher nicht untersucht, daher bei Befremdenheit ggf. Monitoring						
Klimaschutzwald	Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme der Schutzfunktion dieser Waldflächen						
Schutzelemente	Klima und Luft	Lokalklima	Gewässerschutz				
Landschaftsbild / Erholung	Schutzelemente						
Landwirtschaft	Deutlich überdurchschnittliche Konfliktkintensität von Landschaftsbild und Erholungsfunktion ggü. WEA						

Schutzzelt		Kultur- und sonstige Sachgüter		Denkmalschutz		Schutzebene		Beeinträchtigung		Wirkfaktor ¹		Schwelleinwert ² (Wirk-/ Absatzzone, Flächenanteil am VRG ³)		Hinweise Rechts- bzw. Beurteilungssgrundlage und Erklärungssgrundlage zur Umweltprävention bzw. verfügbare aktuelle (zum Zeitpunkt der Um- weltprävention Geodaten)	
In höchstem Maße raumwirksames Kulturerkmal (Wii) inkl. UNESCO-Welterbestätten und UNESCO-Tentativanträge, besonders landschaftsprägendes Denkmal (Bayern)	-	Verlust bzw. mögliche Beeinträchtigung der landschaftlichen Integrität von in höchstem Maße raumwirksamen bzw. besonders landschaftsprägenden Kulturerkmalen im Nahbereich (Umgebungsschutz nach § 15 Abs. 3 u.4 DSchG BW und Art. 6 Abs. 1 BayDSchG)	< 1.000 m	DSchG BW Bay. DSchG Auf Ebene der Regionalplanung wurde ein Vorschlagsstand von mind. 1.000 m berücksichtigt, zu dem eine Sichtbarkeitsanalyse ⁵ der in höchstem Maße raumbedeutsamen Kulturerkmale durchgeführt, welche im Rahmen des Standortauswahlprozesses Berücksichtigung fand. Auswirkungen sind auf Regionalebene nur bedingt ermittelbar, ggf. Einzelfallprüfung auf Genehmigungs-ebene erforderlich.											
In höchstem Maße raumwirksames Kulturerkmal (Wii)	-	Mögliche Beeinträchtigung der landschaftlichen Integrität von in höchstem Maße raumwirksamen Kulturerkmalen innerhalb der Wirkzone (Umgebungsschutz nach § 15 Abs. 3 u.4 DSchG BW)	< 7.500 m	< 10.000 m Einzelfallbeachtung											
UNESCO-Welterbestätten und UNESCO-Tentativlistenanträge	-	Mögliche Beeinträchtigung der landschaftlichen Integrität von UNESCO-Welterbestätten oder UNESCO-Tentativlistenanträge innerhalb der Wirkzone (Umgebungsschutz nach § 15 Abs. 3 u.4 DSchG BW)	< 1.000 m	< 10.000 m Einzelfallbeachtung											
besonders landschaftsprägendes Denkmal (Bayern)	-	Mögliche Beeinträchtigung der landschaftlichen Integrität von besonders landschaftsprägenden Kulturerkmalen innerhalb der Wirkzone (Umgebungsschutz gem. und Art. 6 Abs. 1 BayDSchG)	< 1.000 m	< 10.000 m Einzelfallbeachtung											
Sonstiges raumbedeutsames Kulturerkmal	-	Verlust eines raumbedeutsamen Kulturerkmals durch Flächeninanspruchnahme	-		Gem. § 15 Abs. 4 DSchG BW stehen der Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen denkmalpflegerische Bedenke nicht entgegen, sowie die WEA nicht in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksam eingetragenen Kulturerkmal (s.o.) errichtet wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann durch Standortwahl der einzelnen WEA in der Regel auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.										
Sonstiges archäologisches Denkmal, Bodendenkmale und Geotope	-	Mögliche Beeinträchtigung (insb. visuell) von sonstigen raumbedeutsamen Kulturerkmalen	< 500 m												
		Verlust eines nicht erhalt- oder verlegbaren Kulturerkmals von besonderer Bedeutung nach § 12 bzw. § 28 DSchG durch Flächeninanspruchnahme und von Flächen, in denen archäologische Kulturerkmale ausgewiesen sind	≥ 20 % des VRG	DSchG BW, § 2 BodenSchG Eine erhebliche Beeinträchtigung kann durch Standortwahl der einzelnen WEA in der Regel auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.											
			< 20 % des VRG												

⁹ PAN (2023): Sichtbarkeitsanalyse der im höchsten Maße raumwirksamen Kulturerkmäler in der Region, 2023